

# Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang II. Band I.

N<sup>ro.</sup> 4.

Montag, den 28. Januar 1850.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Beschluß der Bundesversammlung

in der

Angelegenheit des den italienischen Flüchtlingen  
abgenommenen Kriegsmaterials.

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Würdigung des Berichtes des Bundesrathes vom 23. Juni 1849, der darauf bezüglichen Akten, und in Berücksichtigung des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. Herbstmonat 1848,

beschließt:

1) Das von der königlich-sardinischen Regierung reklamirte Kriegsmaterial ist derselben auf ihre Kosten auszuliefern, insoweit dasselbe als Eigenthum des Königreichs Sardinien nachgewiesen werden kann.

2) Diese Auszahlung ist an die Bedingung geknüpft, daß die sardinische Regierung einerseits alle Kosten vergüte, welche durch die Abnahme, die Inventarisirung, den Transport, die Aufbewahrung und die Beforgung des fraglichen Kriegsmaterials entstanden sind und durch die Ablieferung desselben verursacht werden, — anderseits den Reklamationen entspreche, welche einzelne Schweizerbürger an das gesammte Kriegsmaterial erheben, insoweit nämlich der Bundesrath jene Ansprachen als gegründet anerkennt.

3) Der Bundesrath ist angewiesen:

- a. Die unter 2) erwähnten Summen nach genauem Untersuche festzustellen;
- b. die Reklamationen der verschiedenen Partikularen nach den in den Kommissionsberichten der beiden Räte übereinstimmend ausgesprochenen Grundsätzen in angemessener Weise zu erledigen und hierauf die Ablieferung des in Frage liegenden Kriegsmaterials an die königliche Regierung von Sardinien unverweilt in Vollzug zu setzen.

4) Für Verpflegung und Transport der Flüchtlinge vergütet die Eidgenossenschaft

a.	dem Kanton Luzern	. . .	Fr.	340.	—
b.	„	Uri	. . . .	„	761. 05
c.	„	Genf	. . . .	„	1,038. 05
d.	„	Graubünden	. . .	„	14,055. 54
e.	„	Tessin	. . . .	„	10,606. 65
				<hr/>	
				Fr.	26,801. 29

5) Dem Bundesrathe ist für diesen Betrag der nöthige Kredit eröffnet.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 20. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,  
Der Präsident,

**F. Briatte.**

Der Sekretär,

**N. von Moos.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 21. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,  
Der Präsident,

**A. Escher.**

Der Sekretär,

**Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath,

verordnet:

Obiges Dekret der Bundesversammlung vom 21. Dezember ist in's Bundesblatt einzurücken und in allen Theilen zu vollziehen.

Bern, den 23. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**H. Drüey.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

**Schieß.**

## **Beschluß der Bundesversammlung in der Angelegenheit des den italienischen Flüchtlingen abgenommenen Kriegsmaterials.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1850
Date	
Data	
Seite	41-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.